

## Bekanntmachung.

Die diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen beim Schullehrer-Seminar zu Waldenburg sollen  
den 5n. und 6n. April dieses Jahres

abgehalten werden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche sich nach §. 11. des Regulativs vom 13n. Juli 1835. dieser Prüfung zu unterwerfen haben, aufgefordert, ihre diesfalligen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12. des Regulativs) spätestens bis zum  
**21sten dieses Monats**

beim Seminar-director in Waldenburg einzureichen.

Glauchau, den 1n. März 1853.

Fürstlich und Gräflich Schönburg'sches Gesamt-Consistorium.  
Neumann.

### Die Censuren auf den Confirmationsscheinen.

(Mit Hinblick auf den in Nr. 36 d. Bl. v. J. enthaltenen Aufsatz.)

Nicht das Erstmal ist es, daß Einsendern Dieses aus dem Munde von Amtsbrüdern die Ansicht entgegentrat, daß die Ertheilung von Censuren auf den Confirmationsscheinen in Wegfall gebracht werden möchte. Aber niemals hat er die Abgeneigtheit, dem hierüber bestehenden Gesetze (Verordnung z. Gl.-B.-Schulgesetz v. 9. Juni 1835. §. 88) zu genügen und den vorgeschriebenen Confirmationsscheinen beziehentlich die Censuren: „vorzüglich, gut, hinreichend“ — beizufügen, begreiflich finden können. Der über diesen Gegenstand in Nr. 36 v. Jgs. d. Bl. befindliche Aufsatz hat ihn seiner Ueberzeugung nicht untreu werden lassen, welche er bei der Nähe der diesjährigen Osterconfirmation hier mittheilen will.

Es muß zuerst darauf hingewiesen werden, daß die der evangelischen Jugend einzuhändigenden Confirmationsscheine zugleich Schulentlassungsscheine sind, ein Umstand, den der Verf. des obigen Aufsatzes ganz ignoriert hat. Wenn sie aber dies sind, so erscheint die Beifügung einer Censur völlig gerechtfertigt, denn warum soll einem die Schule verlassenden Kinde nicht über die ganze Zeit des Besuchs derselben eine Censur mit auf den Weg gegeben werden? Es sind diese Scheine ebendeshalb auch von dem Localschulinspector zu unterschreiben und dieser, wenn er zugleich Beichtvater ist, dürfte, unter Zugrundlegung der von den Lehrern über das erreichte Schulziel ausgestellten Censuren und nach Vergleich derselben mit den am Kinde während des Vorbereitungsunterrichts gemachten Wahrnehmungen, sehr wohl im Stande seyn, ein möglichst gerechtes Urtheil zu fällen.

Nach diesen Prämissen ergibt sich für Eins. Dieses fort-dauernd das Resultat, daß ihm die Ertheilung solcher Censuren unbedenklich erscheint: denn wie es ersichtlich ist, daß dieselben recht wohl mit möglichster Gerechtigkeit ertheilt werden können, so kann auch für kein Kind oder dessen Aeltern eine Beleidigung in der Festhaltung einer gesetzlichen Maaßregel liegen; es muß das erstere vielmehr zeitig daran gewöhnt werden, zu erfahren, daß es in aller Welt gilt: was der Mensch säet, das wird er ernten. Ebenso besitzt der Lehrer für die ganze Schulzeit des Kindes ein Mittel der Ermunterung zu Fleiß und Sitten in dem steten Hinweisen auf diese Schluß-Censur, und muß es nur erfreulich genannt werden, wenn Aeltern oder Kinder diesen Confirmationsscheinen eine besondere Beachtung schenken, sie (wie es sehr häufig geschieht) aufheben und schmücken. Gönnen man doch den glücklichen Aeltern die Freude über wohlgerathene Kinder, und lasse die jungen Christen und Christinnen immerhin in dem wohlgefälligen Anschauen ihrer empfehlenden Abgangscensur einen Antrieb finden, auch künftig in dem Lobe zu beharren,

das sie sich in der Schule erworben haben, wobei natürlich nicht verlangt werden kann, daß Aeltern auch die weniger günstigen Censuren ihrer Kinder zur Schau tragen sollen. Daß endlich die Kinder selbst über einander hinsichtlich dieser Censuren verletzende Urtheile fällen, kann nicht geändert werden, ist aber nicht so hoch anzuschlagen, weil dieser Tadel theils vorübergehend seyn wird, theils der Betadelte leider stets mit Neid auf das Anderen ertheilte Lob blickt.

Es soll demohngeachtet hierbei nicht geleugnet werden, daß das Ertheilen dieser Censuren mit großen Schwierigkeiten verbunden ist; aber unmöglich kann dies eine Ursache zu völliger Beseitigung der bestehenden Vorschrift abgeben, zumal diese Schwierigkeit sehr leicht durch Aufstellung anderer Censurgrade beseitigt werden könnte, auch das Aushändigen dieser Confirmationsscheine am Altare und bei der Handlung der Confirmation selbst, als meist die Andacht störend, nicht durchgängig zweckmäßig genannt werden kann, vielmehr dadurch, daß das Vertheilen der gedachten Scheine unmittelbar nach der Confirmationfeierlichkeit in der Pfarrwohnung geschieht, viele der gestellten Bedenken beseitigt werden könnten, weil diese Maaßregel, unter besonderer Ansprache an jedes einzelne Kind und Motivirung der ertheilten Censur, sehr viel von der Härte nimmt, welche dem Verf. des erwähnten Aufsatzes in dem Gebote des Schulgesetzes zu liegen scheint. Auch besteht letztgenannte Einrichtung in sehr vielen Parochien.

Der vorgeschlagenen Fassung des fraglichen Passus auf den Confirmationsscheinen, daß es künftig nur heißen möchte: „nach erlangter Befähigung“, könnte Eins. darum nicht bestimmen, weil diese Worte bei den meisten Kindern zu viel sagen, und man ja wohl weiß, in wie vielen Fällen die vollständige Befähigung noch durchaus nicht vorhanden ist, man darum recht gern in der gegebenen Gradation der Censuren eine Gelegenheit ergreift, um die Wahrheit wenigstens möglichst annähernd zu treffen.

Auch darüber kann man, wie a. a. O. geschehen ist, das Schulgesetz nicht tadeln, daß es für das Betragen der Confirmirten eine besondere Censur nicht angeordnet hat. Es hat dies abermals darin seinen Grund, daß die Confirmationsscheine für die Evangelischen: Schulentlassungsscheine und Zeugnisse über erlangte Confirmation sind, also einem doppelten Zwecke entsprechen sollen. Wären sie das erstere allein, so würde eine Notiz über das Betragen allerdings nicht fehlen dürfen; da aber die denominatio des Scheines a potiori, nämlich von der Confirmation hergenommen ist, so hat man auch diese nur bei gedachter Bestimmung im Auge gehabt und nur die Reife des Kindes dazu und insonderheit in Betreff der erlangten Religionskenntnisse berücksichtigt, voraussetzend, daß der Seelsorger seine Censur auf die gewonnene Ausbildung des ganzen Menschen